

Bürgerschaft Stand 19.10.05		
-alte Fassung-	-neue Fassung	-Begründung
<p>§ 3</p> <p>1 Die Wahlberechtigten haben fünf Wahlkreisstimmen für die Wahl nach Wahlkreislisten und fünf Parteistimmen für die Wahl nach Landeslisten. 2 Die Stimmen können beliebig auf die Wahlvorschläge und die in ihnen genannten Personen verteilt werden.</p> <p>Nr. 1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stimmenzahl können einer Person bis zu fünf Stimmen gegeben werden (kumulieren).</p> <p>Nr. 2. Die Stimmen können an Personen aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).</p> <p>Nr. 3. Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch an Wahlkreis- oder Landeslisten in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren.</p>	<p>Nr. 2. Die Stimmen können an Personen (Persönlichkeitsstimme) aus unterschiedlichen Wahlvorschlägen verteilt werden (panaschieren).</p> <p>Nr. 3. Statt oder neben der Kennzeichnung einzelner Personen können Stimmen auch an Wahlkreis- oder Landeslisten (Listenstimme) in ihrer Gesamtheit gegeben werden; auch hierbei ist es möglich zu kumulieren und zu panaschieren.</p>	<p>Zu Nr. 1 und 2: Die Änderungen dienen der Klarstellung der Begriffe Persönlichkeits- und Listenstimme.</p>
<p>(2) Die Verteilung der 121 Sitze auf die Parteien und Wählervereinigungen richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistimmen</p>		
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Wahlkreisstimmen, die auf die Personen einer Wahlkreisliste und auf die Wahlkreisliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.</p>	<p>(1) Es wird festgestellt, wie viele</p> <p>a) Listenstimmen auf die einzelnen Wahlkreislisten,</p> <p>b) Persönlichkeitsstimmen für jeden Listenbewerber,</p> <p>c) Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Wahlkreislisten (Parteistimme) abgegeben wurden.</p>	<p>Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden; sie entspricht § 32.</p>

<p>(2) 1 Die Verteilung der im jeweiligen Wahlkreis nach § 18 Absatz 1 zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreislisten erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung.</p> <p>2 Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Wahlkreisstimmen durch die Wahlzahl ergeben.</p> <p>3 Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet.</p> <p>4 Die Wahlzahl wird zunächst berechnet, indem die Zahl der insgesamt im Wahlkreis abgegebenen gültigen Wahlkreisstimmen durch die Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt wird.</p> <p>5 Falls hiernach mehr Sitze auf die Wahlvorschläge entfallen, als im Wahlkreis zu vergeben sind, ist die Wahlzahl so heraufzusetzen, dass bei der Berechnung nach den Sätzen 2 und 3 insgesamt genau so viele Sitze auf die Wahlkreislisten entfallen, wie im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind.</p> <p>6 Entfallen zu wenige Sitze auf die Wahlvorschläge, ist die Wahlzahl in entsprechender Weise herunterzusetzen.</p> <p>7 Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Bezirkswahlleitung zu ziehende Los.</p>	<p>2 Dabei erhält jede Wahlkreisliste so viele Sitze, wie sich nach Teilung der Summe ihrer Parteistimmen durch die Wahlzahl ergeben.</p> <p>8 Es wird bestimmt, wie viele Stimmen pro Wahlkreissitz die Wahlkreislisten erhalten haben, indem die Anzahl der Parteistimmen nach Absatz 1c durch die Anzahl der Wahlkreissitze dividiert wird.</p>	<p>Es handelt sich um eine sprachliche Klarstellung, die hilfreich ist, da in den neuen Regelungen genau zwischen Listen-, Partei- und Persönlichkeitsstimme unterschieden wird.</p> <p>Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden.</p>
--	--	---

<p>(3) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag</p>	<p>(3) 1 Personen, die mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Wahlkreisliste pro Sitz erzielt hat, erhalten die ersten Plätze auf der Wahlkreisliste in der Reihenfolge der erhaltenen Persönlichkeitsstimmen. 2 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. 3 Die weiteren einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden dann den Personen in der Reihenfolge der Wahlkreisliste zugewiesen.</p>	<p>Die Stimmen, die auf die Liste oder auf eine einzelne Person abgegeben werden, haben bei der Verteilung der Sitze den gleichen Wert, da sich hieraus die Anzahl der Sitze ergibt. Auf die Zuweisung der Sitze kann der Wähler insoweit Einfluss nehmen, als dass er der Partei/Wählerversammlung als Ganzes seine Stimme gibt und somit sein Einverständnis mit der Reihenfolge bekundet oder einer einzelnen Person bzw. mehreren Personen. Die Listenstimme erhält so eine personelle Zuordnung, die derzeit nicht gegeben ist. Dies wirkt sich insbesondere dann aus, wenn eine Liste mehr Bewerber hat als der Wähler Stimmen. Nach jetzigem Recht kann der Wähler seine Zustimmung zu allen Kandidaten nicht ausdrücken. Wenn nach jetzigem Recht der Großteil der Wähler seine Stimmen der Liste gäbe und nur eine Minderheit ihre Stimme auf einzelne Bewerber verteilte würde sich die Sitzverteilung ausschließlich nach den Stimmen jener Minderheit richten. Insoweit hätten nicht alle Stimmen den gleichen Erfolgswert. Nach der Änderung hat weiterhin jeder Wähler die Möglichkeit, durch Abgabe von Persönlichkeitsstimmen die Reihenfolge der Liste zu ändern.</p>
<p>(4) 1 Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze sowie die auf die übrigen Wahlkreislisten entfallenden Sitze erneut entsprechend Absatz 2 auf die übrigen Wahlkreislisten verteilt. 2 Entstehen hierbei nochmals Sitze, die nicht besetzt werden können, wird dieses Verfahren wiederholt, bis alle Sitze besetzt werden können.</p>	<p>(4) 1 Entfallen auf eine oder mehrere Wahlkreislisten mehr Sitze als Personen benannt sind, so werden diese unbesetzten Sitze durch Personen der entsprechenden Landesliste besetzt. 2 Die Landesliste wird entsprechend §5 Absatz 4 geführt. 3 Ist die Landesliste ebenfalls erschöpft, werden die Sitze den bisher noch nicht gewählten Personen der anderen Wahlkreislisten zugewiesen. 4 Über die Reihenfolge entscheidet der geringste Abstand der erzielten Persönlichkeitsstimmen zu der nach Absatz 2 Satz 8 ermittelten Stimmzahl. 5 Bei gleichem Stimmenabstand erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmzahl. 6 Ist auch die Stimmzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los 7 Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerberinnen oder Bewerber auf Wahlkreis- und Landesliste vorhanden sind, so bleiben diese bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.</p>	<p>Der bisherigen Regelung steht entgegen, dass die Qualifikation der Listen- und Einzelbewerber im Vordergrund stehen sollte und nicht ihre Quantität. Einer „Umverteilung“ der Sitze auf andere Wahlkreislisten steht außerdem der erklärte Wählerwille entgegen. Entsprechend soll nach der neuen Fassung auch die Nichtbesetzung erfolgen, wenn keine Bewerber vorhanden sind, die dem erklärten politischen Willen der Wähler entsprechen. Die Sätze 4 bis 6 entsprechen §5 Absatz 7, um ein identisches Vorgehen bei der Verteilung zu erreichen.</p>

<p>§ 5</p> <p>(1) Bei der Verteilung der nach Landeslisten zu vergebenden Sitze werden nur Landeslisten berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Parteistimmen erhalten haben.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>(2) 1 Von den 121 Abgeordnetensitzen wird die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Personen abgezogen, die als Einzelbewerbung oder von einer Partei oder Wählervereinigung vorgeschlagen sind, für die keine Landesliste zugelassen ist oder deren Landesliste nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen ist.</p>	<p>2 Entspricht hierdurch die Sitzverteilung im Lande nicht dem Verhältnis der Parteistimmenzahlen, ist die Gesamtzahl der Sitze (§ 2 Absatz 1) so lange zu erhöhen, bis das errechnete Verhältnis wieder erreicht ist (Ausgleichsmandate). 3 Ist die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht.</p>	<p>Dies beugt der theoretischen Möglichkeit vor, dass durch die Vorabvergabe von Sitzen die Zusammensetzung der Bürgerschaft nicht dem Ergebnis der Verhältniswahl entspricht. Die Erhöhung auf eine ungerade Zahl soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.</p>
<p>(3) Die Parteistimmen, die auf die Personen einer Landesliste oder auf die Landesliste in ihrer Gesamtheit entfallen sind, werden zusammengezählt.</p>	<p>(3) Es wird festgestellt, wie viele a) Listenstimmen auf die einzelnen Landeslisten, b) Persönlichkeitsstimmen für jeden Listenbewerber, c) Listen- und Persönlichkeitsstimmen für die Landeslisten (Parteistimme) abgegeben wurden.</p>	<p>Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden; sie entspricht § 32.</p>
<p>(4) 1 Die nach Absatz 2 zu vergebenden Sitze werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung auf die Landeslisten auf Grundlage ihrer Parteistimmen verteilt. 2 Kommt es zu gleichwertigen Rundungsmöglichkeiten, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los.</p>	<p>3 Für jede Landesliste wird die Anzahl der benötigten Stimmen pro erzieltem Sitz festgestellt, indem die Anzahl der Parteistimmen nach Absatz 3 c) durch die erzielten Sitze dividiert wird.</p>	<p>Die Änderung ist mathematischer Natur und dient allein zur späteren Feststellung, welche Personen gewählt wurden.</p>
<p>(5) 1 Hat eine Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen mehr Sitze errungen, als ihr nach Absatz 4 insgesamt zustehen (Überhangmandate), erhöht sich die Gesamtzahl der nach Absatz 4 zu vergebenden Sitze um so viele, wie erforderlich sind, um unter Einbeziehung der Überhangmandate die Sitzverteilung im Lande nach dem Verhältnis der Parteistimmenzahlen zu gewährleisten (Ausgleichsmandate).</p>	<p>2 Ist die erhöhte Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl, so wird diese um einen zusätzlichen Sitz erhöht.</p>	<p>Die Erhöhung auf eine ungerade Zahl soll Patt-Situationen in der Bürgerschaft verhindern.</p>

<p>(6) 1 Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei oder Wählervereinigung in den Wahlkreisen errungenen Sitze abgerechnet. 2 Die restlichen Sitze werden den Personen der Landesliste in der Reihenfolge der Parteistimmenzahl zugewiesen, wobei Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, unberücksichtigt bleiben.</p> <p>3 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.</p>	<p>2 Personen, die auf sich mehr Stimmen vereinigt haben, als die Landesliste nach Absatz 4 Satz 3 pro Sitz erzielt hat, erhalten die ersten zu vergebenden Plätze auf der Landesliste.</p> <p>3 Über die Reihenfolge entscheidet die Anzahl der erhaltenen Persönlichkeitsstimmen. 4 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. 5 Die restlichen Sitze werden nunmehr nach der Reihenfolge der Landesliste zugewiesen. 6 Personen, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Dies stellt sicher, dass die Listenstimme wieder als solche gewertet wird. Die Wähler haben hiermit die Chance, sich ganz bewusst für eine Liste und die angebotene Reihenfolge und/oder für eine einzelne Person zu entscheiden. Die Wahlmöglichkeit wird hiermit erhöht. 3 Ist allein mathematischer Natur.</p> <p>Satz 4 entspricht dem alten Satz 3.</p> <p>Satz 5 entspricht dem alten Satz 2, 2. Halbsatz.</p>
<p>(7) 1 Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze, als Personen benannt und zu berücksichtigen sind, so werden diese Sitze an die noch nicht gewählten Personen auf den Wahlkreislisten der jeweiligen Partei oder Wählervereinigung vergeben. 2 Hierbei entscheidet die Reihenfolge des Anteils der von einer Person erreichten Stimmenzahl an den insgesamt im jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>3 Bei gleichem Stimmenanteil erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmenzahl. 4 Ist auch die Stimmenzahl gleich, entscheidet das von der Landeswahlleitung zu ziehende Los. 5 Sind alle Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung erschöpft, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.</p>	<p>2 Über die Reihenfolge entscheidet der geringste Abstand der erzielten Persönlichkeitsstimmen zu der nach § 4 Absatz 2 Satz 8 ermittelten Stimmenzahl.</p> <p>3 Bei gleichem Stimmenabstand erhält den Sitz die Person mit der höheren Stimmenzahl.</p>	<p>Zu Satz 2 und 3: Es handelt sich hierbei um eine Angleichung an das System des § 4, wonach die Anzahl der Persönlichkeitsstimmen ins Verhältnis zu den Stimmen pro erzieltem Sitz gesetzt wird.</p>
<p>§18</p>		
<p>(1) – (3)</p> <p>(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer (§1 Abs. 2 des Ausländergesetzes) sowie Minderjährige unberücksichtigt.</p>	<p>Unverändert</p> <p>(4) Bei Ermittlung der Bevölkerungszahlen bleiben Ausländerinnen und Ausländer (§ 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes) sowie Minderjährige unberücksichtigt.</p>	<p>Es handelt sich um eine Anpassung an das geänderte Bundesrecht.</p>
<p>(5) – (8)</p>	<p>Unverändert</p>	

<p>§ 25</p> <p>(1) 1 Die sich bewerbenden Personen müssen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. 2 Familienname, Vornamen, Geburtstag, Anschrift und Beruf der Bewerber müssen angegeben werden. 3 Auf Wahlkreislisten dürfen höchstens doppelt so viele Personen aufgeführt sein, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu vergeben sind. 4 Auf Landeslisten dürfen höchstens sechzig Personen benannt sein.</p>	<p>Satz 4 entfällt.</p>	<p>Eine Begrenzung der Landeslisten sollte den Parteien überlassen werden, die letztlich ihre Vorschläge zu verantworten haben.</p>
<p>(2)-(6)</p>	<p>Unverändert</p>	
<p>§ 27</p> <p>(1) Für die Wahl nach Wahlkreislisten und für die Wahl nach Landeslisten werden getrennte amtliche Stimmzettel verwendet, die sich in der Farbe des Papiers oder in der des Aufdrucks unterscheiden</p>		
<p>(2) 1 Die Stimmzettel enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Stadtteil, Geburtsjahr und Beruf der im Wahlvorschlag benannten Personen. 2 Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählervereinigungen werden außerdem der vollständige Name oder das Kennwort und die Kurzbezeichnung angegeben.</p>		
<p>(3) 1 Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Zahl der im Wahlvorschlag benannten Personen, die Reihenfolge der Landeslisten nach der Zahl aller in den Wahlkreislisten der Partei oder Wählervereinigung benannten Personen. 2 Bei gleicher Personenzahl entscheidet die Zahl der Parteistimmen, die die Partei oder Wählervereinigung bei der letzten Wahl zur Bürgerschaft erreicht hat. 3 Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes</p>	<p>(3) 1 Die Reihenfolge der Landeslisten richtet sich nach den Stimmzahlen der Wahlvorschläge bei der letzten Bürgerschaftswahl. 2 Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen an. 3 Die Reihenfolge der Wahlkreislisten richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. 4 Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählervereinigungen oder bei Einzelbewerbungen des Kennwortes an.</p>	<p>Das letzte Wahlergebnis ist eine objektive Aufstellungsgrundlage, berücksichtigt die Hamburger Wahlhistorie und entspricht der allgemeinen Bundespraxis.</p>
<p>(4) Die Stimmzettel enthalten außerdem eine kurze allgemeinverständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe.</p>		

<p>§ 38</p> <p>(1) 1 Lehnt eine auf einer Wahlkreisliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 4 Absatz 3 nachfolgende Person auf der Wahlkreisliste von der Bezirkswahlleitung für gewählt zu erklären.</p> <p>2 Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären.</p>	<p>2 Ist die betroffene Wahlkreisliste erschöpft, so ist die gemäß § 4 Absatz 4 nachfolgende Person auf der Landesliste dieser Partei oder Wählervereinigung von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären.</p> <p>3 Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.</p>	<p>Dies ist eine redaktionelle Angleichung an die neuen Regelungen der §§ 4 und 5.</p> <p>Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Personen, die seit dem Zeitpunkt der Wahl aus einer Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind, sich erkennbar nicht mehr mit der Partei/Wählervereinigung identifizieren. Auch wenn durch das neue Wahlrecht die Persönlichkeit des Bewerbers mehr in den Vordergrund gestellt wird, verkörpert der Bewerber auch immer politische Inhalte und Ziele der Partei, für die er antritt. Ein Austritt oder Ausschluss signalisiert ein Abrücken von diesen Zielen. Der Bewerber steht dann nicht mehr zu den Zielen, für deren Verfolgung er gewählt wurde. Eine Nichtberücksichtigung ist daher zwingend. Dies folgt auch aus dem Gesichtspunkt, dass nach dem Verhältniswahlrecht die Sitze nach den Parteistimmen verteilt werden und nicht nach den Persönlichkeitsstimmen.</p>
<p>(2) 1 Lehnt eine auf einer Landesliste gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so ist die gemäß § 5 Absatz 6 nachfolgende Person auf der Landesliste von der Landeswahlleitung für gewählt zu erklären.</p> <p>2 Ist die Landesliste erschöpft, wird der Sitz entsprechend § 5 Absatz 7 besetzt.</p>	<p>3 Unberücksichtigt bleiben Personen, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus der Partei oder der Wählervereinigung ausgeschieden sind.</p>	<p>Es wird insoweit auf die Begründung zu Absatz 1 Satz 3 Bezug genommen.</p>
<p>(3) Lehnt eine als Einzelbewerbung gewählte Person die Wahl ab oder endet ihre Mitgliedschaft in der Bürgerschaft während der Wahlperiode, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.</p>		
<p>(4) § 34 und 34 a sind entsprechend anzuwenden</p>		

<p>§ 39</p> <p>(1) 1 Das Bürgerschaftsmandat eines Mitglieds des Senats wird während der Mitgliedschaft im Senat von der nächstberufenen Person auf dem Wahlvorschlag ausgeübt.</p> <p>2 Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.</p>	<p>2 Hat das Mitglied des Senats den Sitz über die Wahlkreisliste erlangt, erfolgt die Nachberufung ebenfalls über die Wahlkreisliste, ansonsten über die Landesliste.</p> <p>3 Wird diese Person nach § 38 Absatz 1 für gewählt erklärt, so übt an ihrer Stelle die nunmehr nächstberufene Person das Mandat des Mitglieds des Senats aus.</p>	<p>Es handelt sich hier lediglich um die Klarstellung bisherigen Rechts.</p> <p>Satz 3 entspricht dem alten Satz 2.</p>
---	---	---

Bezirksversammlung

<p>§ 1</p> <p>(1) Auf die Wahl der Bezirksversammlungen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.</p>		
--	--	--

<p>(2) Es treten an die Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bürgerschaft die Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 , § 19 Und § 40 Absätze 1 und 2 , 2. der Freien und Hansestadt Hamburg der Bezirk, ausgenommen in § 13, § 14 und § 19 Absatz 1 Nummer 2 3. der Landeswahlleitung die Bezirkswahlleitung, ausgenommen in § 19 , § 23 Absätze 1 bis 3 , § 45 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a , 4. des Landeswahlausschusses der Bezirkswahlausschuss, ausgenommen in § 19 , § 23 Absätze 1 bis 3 , § 42 sowie hinsichtlich der Prüfung und Mängelbeseitigung von Beteiligungsanzeigen in § 25 a , 5. der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft das vorsitzende Mitglied der Bezirksversammlung, ausgenommen in § 18 und §19, 6. der Bezeichnung „Landesliste“ die Bezeichnung „Bezirksliste“, 	<p>ausgenommen in § 24 Absatz 4</p>	<p>Nach geltendem Recht würden die Bezirkslisten von den Mitgliedern oder Vertretern der Parteien oder Wählervereinigungen gewählt, die in der FHH wahlberechtigt sind, also unabhängig von ihrer Wahlberechtigung im jeweiligen Bezirk. Die Neuregelung befindet sich in § 5 Absatz 1.</p>
<p>(3) § 5 Absatz 1 , § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 18 Absätze 6 bis 8 und § 39 finden keine Anwendung.</p>	<p>(3) § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 18 Absätze 6 bis 8 und § 39 finden keine Anwendung.</p>	<p>§ 5 Absatz 1 wurde aus dem Katalog entfernt, da eine Aufhebung der 5% Klausel zu einer Zersplitterung des Parteiensystems auf lokaler Ebene führt.</p>
	<p>(4) Das Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft findet keine Anwendung soweit bestimmt wird, dass Abgeordnete nach Wahlkreislisten gewählt werden.</p>	<p>Die für die Bezirke vorgesehenen Wahlkreise werden durch die geringe Größe dazu führen, dass bei den Wahlkreisabgeordneten örtliche, partikuläre Interessen das politische Handeln bestimmen und Interessen des Bezirks vernachlässigt werden. Zudem führen Wahlkreise zu einer erheblichen Steigerung der zeitlichen Belastung der ehrenamtlich tätigen Mandatsträger und widersprechen damit Bemühungen zur Stärkung des Ehrenamts und zur Gewinnung Ehrenamtlicher, die sich für das Gemeinwohl einsetzen.</p>

<p>§ 2 (1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zum Europäischen Parlament statt.</p>	<p>(1) Die Wahl zu den Bezirksversammlungen findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft statt.</p>	<p>Eine Kopplung an die Wahl zum Europäischen Parlament ist sachfremd und unterdrückt die Beschäftigung mit Hamburger Themen während des Wahlkampfes.</p>
<p>(2) Ist eine Wiederholungswahl notwendig, so findet diese lediglich für den Rest der Wahlperiode statt.</p>		
<p>§ 3 (1) 1 Die Bezirksversammlung bestimmt, wie viele Abgeordnete nach Wahlkreislisten zu wählen sind. 2 Diese Zahl muss zwischen zwanzig und 25 betragen. 3 Die übrigen Abgeordneten werden nach offenen Bezirkslisten gewählt.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>§ 3 wird durch die Abschaffung von Wahlkreisen überflüssig.</p>
<p>(2) Die Bezirksversammlung bestimmt die Einteilung der Wahlkreise.</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p>(3) Auf Ersuchen der Bezirksversammlung hat die Wahlkreiskommission einen Bericht vorzulegen; § 18 Absatz 6 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gilt entsprechend</p>	<p>aufgehoben</p>	
<p>(4) Solange keine Wahlkreiseinteilung bestimmt worden ist, werden alle Abgeordneten über offene Bezirkslisten gewählt.</p>	<p>aufgehoben</p>	
	<p>§3 1 Jeder Bezirk bildet einen Bezirkswahlkreis. 2 Die innerhalb der Grenzen eines Bezirkes liegenden Wahlbezirke für die Bürgerschaftswahl sind zugleich Wahlbezirke des Bezirkswahlkreises.</p>	<p>Dies dient zur Festlegung der Wahlbezirke.</p>
<p>§ 4 (1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks, die zur Bürgerschaft wahlberechtigt sind.</p>		
<p>(2) 1 Wahlberechtigt sind auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger). 2 §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.</p>		
<p>(3) Verzieht eine wahlberechtigte Person nach Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses in das Gebiet eines anderen Bezirksamts, so kann sie in dem bisherigen Wahlbezirk wählen, soweit sie nicht auf ihren Antrag in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks ihres neuen Bezirksamts eingetragen worden ist.</p>		

<p>§ 5 (1) 1 Wahlkreislisten müssen von mindestens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises, Bezirkslisten von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein.</p> <p>2 Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren.</p>	<p>§5 1 In Bezirkslisten benannte Personen werden von den Mitgliedern oder Vertreterinnen und Vertretern einer Partei oder Wählervereinigungen gewählt, die im Bezirk wahlberechtigt sind. 2 Bezirkslisten können auch von Einzelpersonen eingereicht werden.</p> <p>3 Bezirkslisten müssen von mindestens zweihundert Wahlberechtigten des Bezirks unterzeichnet sein. 4 Dies gilt nicht für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbungen, die in der Bezirksversammlung, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten waren.</p>	<p>Die Einführung des Satz 1 ist nötig, da nach geltendem Recht (§ 1 Absatz 2 Nr.6) die Bezirkslisten nicht zwingend nur durch im Bezirk Wahlberechtigte gewählt werden können.</p> <p>Satz 2 entspricht § 22 Absatz 1 Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft und ist somit lediglich Umsetzung. Sätze 3 und 4 entsprechen derzeitigem Recht ohne den Bezug auf die Wahlkreise. Satz 4 entspricht dem alten Satz 2.</p>
<p>(2) § 23 Absatz 5 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft gelten entsprechend.</p>		